

Alte Gemeindeordnung	Neue Gemeindeordnung	Bemerkung
Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Muttenz, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GG), beschliesst:	Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Muttenz, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (<u>GemG</u>), beschliesst:	
<p>§ 3 BEHÖRDENORGANISATION</p> <p>³ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) setzt sich zusammen aus 6 Mitgliedern der Gemeindekommission und aus 5 stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern, die nicht Mitglied der Gemeindekommission sind. 3)</p>	<p>§ 3 BEHÖRDENORGANISATION</p> <p>³ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) setzt sich zusammen aus 6 Mitgliedern der Gemeindekommission und aus <u>mind. 5</u> stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern, die nicht Mitglied der Gemeindekommission sind. 3) 4)</p>	
	<p><u>§ 3^{bis} SCHLUSSABSTIMMUNG AN DER URNE</u> 4)</p> <p>¹ <u>An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag beschliessen, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet. 4)</u></p> <p>² <u>Der Antrag auf Schlussabstimmung kann nur bei Vorlagen gestellt werden, welche dem fakultativen Referendum gemäss § 49 des Gemeindegesetzes unterstehen. 4)</u></p>	neuer Paragraph

<p>C. Wahlen</p>	<p>C. <u>Wahlen und Initiativrecht 4)</u></p> <p><u>§ 8^{bis} INITIATIVE 4)</u></p> <p><u>1 500 Stimmberechtigte können: 4)</u> <u>a. das formulierte oder nichtformulierte Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gemeindeordnungs- oder Gemeindereglementsbestimmungen stellen: 4)</u> <u>b. das nichtformulierte Begehren auf einen Beschluss der Gemeindeversammlung stellen, sofern der Gegenstand in deren Zuständigkeit fällt und referendumsfähig ist. 4)</u></p> <p><u>2 Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag. Dieser unterliegt in Form und Inhalt unverändert der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung. 4)</u></p> <p><u>3 Mit dem nichtformulierten Begehren wird der Gemeindeversammlung beantragt, im Sinne des Begehrens zu beschliessen. 4)</u></p> <p><u>4 Formulierte und nichtformulierte Begehren unterliegen der Urnenabstimmung nicht, wenn ihnen die Gemeindeversammlung zustimmt. Vorbehalten bleiben das obligatorische und fakultative Referendum. 4)</u></p> <p><u>5 Begehren, welche die Gemeindeversammlung in der Sache ablehnt, sind innert einem Jahr seit Einreichung der Urnenabstimmung zu unterstellen. Die Gemeindeversammlung kann jedem</u></p>	<p>neuer Paragraph</p>
------------------	--	------------------------

	<p><u>Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. 4)</u></p> <p>⁶ <u>Haben die Stimmberechtigten an der Urne einem nichtformulierten Begehren Folge gegeben, so hat die Gemeindeversammlung innert einem Jahr im Sinn des Begehrens zu beschliessen. Für diesen Beschluss bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum vorbehalten. 4)</u></p>	
--	--	--

<p>§ 3 BEHÖRDENORGANISATION</p> <p>¹ Es bestehen die folgenden Behörden und Kommissionen:</p> <p>a. Gemeinderat, zugleich Vormundschaftsbehörde, 7 Mitglieder</p> <p>c. Kindergarten- und Primarschulrat, 7 Mitglieder 1) 2)</p>	<p>§ 3 BEHÖRDENORGANISATION</p> <p>¹ Es bestehen die folgenden Behörden und <u>ständigen</u> Kommissionen:</p> <p>a. Gemeinderat, zugleich Vormundschaftsbehörde, 7 Mitglieder 4)</p> <p>c. Kindergarten- und Primarschulrat <u>Schulrat Primarstufe</u>, 7 Mitglieder 1) 2) 4)</p> <p>j. <u>Finanzkommission</u>, 7 Mitglieder 4)</p> <p><u>^{3bis} Es bestehen folgende Hilfsorgane: Mindestens 1 bis maximal 3 Wahlbüros, insgesamt mindestens 20 bis maximal 25 Mitglieder. 4)</u></p>	<p>Neuer Absatz</p>
--	---	---------------------

<p>§ 6 WAHLORGANE</p> <p>1 An der Urne werden gewählt: d. Kindergarten- und Primarschulrat 1) 2)</p> <p>2 Durch die Wahlbehörde, Gemeinderat/Gemeindekommission werden gewählt: . .</p> <p>4 Der Gemeinderat delegiert vorweg je ein Mitglied in den Kindergarten- und Primarschulrat, den Musikschulrat, die Sozialhilfebehörde, die Kultur- und Sportkommission, die Sicherheits- und Umweltkommission, die Sozial- und Gesundheitskommission, und zwei Mitglieder in die Bau- und Planungskommission. 1) 2)</p>	<p>§ 6 WAHLORGANE</p> <p>1 An der Urne werden gewählt: d. Kindergarten- und Primarschulrat <u>Schulrat Primarstufe</u> 1) 2) 4)</p> <p>2 Durch die Wahlbehörde, <u>bestehend aus Gemeinderat und Gemeindekommission</u>, Gemeinderat/Gemeindekommission werden gewählt: <u>f. Finanzkommission</u> 4)</p> <p>4 Der Gemeinderat delegiert vorweg je ein Mitglied in den Kindergarten- und Primarschulrat <u>Schulrat Primarstufe</u>, den Musikschulrat, die Sozialhilfebehörde, die Kultur- und Sportkommission, die Sicherheits- und Umweltkommission, die Sozial- und Gesundheitskommission, <u>die Finanzkommission</u> und zwei Mitglieder in die Bau- und Planungskommission. 1) 2) 4)</p>	
<p>§ 7 VERFAHREN BEI URNENWAHL</p> <p>1 Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt: d. Kindergarten- und Primarschulrat 2)</p>	<p>§ 7 VERFAHREN BEI URNENWAHL</p> <p>1 Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt: d. Kindergarten- und Primarschulrat <u>Schulrat Primarstufe</u> 2) 4)</p>	

<p>§ 9 SONDERVORLAGEN</p> <p>² Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:</p> <p>a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 1'000'000.--;</p> <p>b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 300'000.-- pro Jahr.</p>	<p>§ 9 SONDERVORLAGEN</p> <p>² Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:</p> <p>a. neue einmalige Ausgaben bis Fr.<u>CHF</u> 1'000'000.<u>00</u>; ⁴⁾</p> <p>b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr.<u>CHF</u> 300'000.<u>00</u> pro Jahr. ⁴⁾</p>	
<p>10 FINANZKOMPETENZEN DES GEMEINDERATES</p> <p>Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:</p> <p>a. neue Ausgaben: Fr. 50'000.-- für die Einzelausgabe, Fr. 500'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;</p> <p>b. Erwerb und Tausch von Grundstücken: Fr. 2'000'000.-- Verkauf von Grundstücken: Fr. 1'000'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;</p> <p>c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zu Lasten der Gemeinde: Fr. 2'000'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag (Verkehrswert).</p>	<p>10 FINANZKOMPETENZEN DES GEMEINDERATES</p> <p>Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:</p> <p>a. neue Ausgaben: <u>Fr.CHF</u> 50'000.<u>00</u> für die Einzelausgabe, ⁴⁾ <u>Fr.CHF</u> 500'000.<u>00</u> als gesamter jährlicher Höchstbetrag; ⁴⁾</p> <p>b. <u>Erwerb von Grundstücken:</u> <u>CHF</u> 3'000'000.<u>00</u>, <u>Verkauf von Grundstücken:</u> <u>CHF</u> 2'000'000.<u>00</u>, <u>Tausch von Grundstücken:</u> <u>CHF</u> 2'000'000.<u>00</u> als gesamter jährlicher Höchstbetrag; ⁴⁾</p> <p>c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zu Lasten der Gemeinde: <u>CHF</u> 2'000'000.--<u>3'000'000.00</u> als gesamter jährlicher Höchstbetrag (Verkehrswert). ⁴⁾</p>	

	<p>§ § 11^{bis} INDEXIERUNG</p> <p><u>1 Die in § 10 lit. a. genannten Geldbeträge sind einer Teilindexierung unterstellt. Sie werden jeweils nach Erreichen einer Teuerung von 10 % (Basis Landesindex der Konsumentenpreise Dezember 2020 = 100 %, gerundet auf CHF 5'000.00, angepasst.</u></p> <p><u>2 Anpassungen der Beträge werden jeweils amtlich publiziert.</u></p>	<p>neuer Paragraph</p>
	<p>Der Regierungsrat hat die vorliegende Gemeindeordnung am 8. 2.2000 mit RRB Nr. 261 genehmigt.</p> <p>4) <i>Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 13.6.2023 und an kommunaler Abstimmung vom xxx, in Kraft ab xxx. Genehmigt vom Regierungsrat BL am xxx.</i></p>	